



An den Grossen Rat

12.5376.03

Basel, 16. Dezember 2015

Regierungsratsbeschluss vom 15. Dezember 2015

Anzug Heidi Mück und Konsorten zur „Änderung des Beschaffungsgesetzes: Senkung des Anteils der öffentlichen Hand für die Unterstellung unter das Gesetz“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 7. Februar 2013 den nachstehende Anzug Heidi Mück und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Das Gesetz über öffentliche Beschaffungen regelt das Verfahren und die Bedingungen für öffentliche Vergabungen. Es sorgt unter anderem auch für den Schutz der ArbeitnehmerInnen vor Lohndumping, indem es zum Beispiel ausländische Anbietende verpflichtet, für die Arbeiten vor Ort die geltenden Gesamtarbeitsverträge oder die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen dauernd und vollumfänglich einzuhalten. Nachdem die Grossbaustelle der Messe Basel aufgezeigt hat, dass verschiedene Lücken in der Gesetzgebung bestehen, die es der öffentlichen Hand offenbar erschweren, bei Verstössen gegen geltende Arbeitsbedingungen auf Baustellen, an denen sie beteiligt ist, einzugreifen, ist es an der Zeit, diese Lücken zu schliessen. Eine Möglichkeit dafür ist die Verringerung des Anteils, den die öffentliche Hand an ein Bauprojekt zahlen muss, damit es unter das Beschaffungsgesetz fällt.

Unter § 4 Geltungsbereich heisst es in Abs. 3 Kanton und Gemeinden sorgen dafür, dass das Gesetz über öffentliche Beschaffungen auch angewendet wird:

- a) durch Organisationen und Unternehmen, an denen Gemeinwesen mehrheitlich beteiligt sind; und
- b) auf Objekte und Leistungen, welche die Gemeinwesen mit mehr als 50% der Gesamtkosten subventionieren.

Gerade die Messebaustelle ist ein gutes Beispiel, dass es hier Änderungsbedarf gibt, fällt sie doch mit 49% Aktienbeteiligung der öffentlichen Hand am Auftraggeber MCH Group nicht unter das Beschaffungsgesetz.

Aus diesem Grund bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat, das Beschaffungsgesetz dergestalt zu ändern, dass es auch auf Organisationen und Unternehmen angewendet werden kann, an welchen Gemeinwesen mit 25% und mehr beteiligt sind, respektive auf Objekte und Leistungen, welche die Gemeinwesen mit 25% und mehr der Gesamtkosten subventionieren.

Heidi Mück, Urs Müller-Walz, Patrizia Bernasconi, Mustafa Atici, Mirjam Ballmer, Talha Ugur Camlibel, Dominique König-Lüdin, Salome Hofer, Sibel Arslan, Ursula Metzger Junco P., Jürg Meyer, Urs Schweizer, Martin Lüchinger“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Umwandlung der Motion in einen Anzug

Mit Bericht des Regierungsrates vom 24. April 2013 an den Grossen Rat riet der Regierungsrat von der in der Motion geforderten Festlegung von fixen Untergrenzen im Submissionsgesetz ab. Jedoch wies er auf die Möglichkeit hin, das Beschaffungsgesetz mit einer Ad-hoc-Bestimmung zu ergänzen. Damit würde dem Grossen Rat die Möglichkeit eröffnet, bei massgeblichen Finanzierungsbeiträgen an Grossbauprojekte privater Trägerschaften im Einzelfall die Unterstellung unter das Beschaffungsgesetz vorzuschreiben. Weil mit dieser vorgeschlagenen Vorgehensweise der von den Motionärinnen und Motionären formulierte Gesetzestext nicht umgesetzt würde, gelangte der Regierungsrat mit dem Antrag an den Grossen Rat, die Motion in einen Anzug umzuwandeln. Mit Beschluss vom 26. Juni 2013 folgte der Grosse Rat dem Antrag und überwies den Anzug zur Beantwortung an den Regierungsrat.

2. Weiterer Verlauf

1.1. Änderung des Beschaffungsgesetzes

Der Regierungsrat erarbeitete in der Folge einen Formulierungsvorschlag (Anpassung von § 4 Abs. 3 lit. a und b des Beschaffungsgesetzes) für die zur Diskussion gestellte Ad-hoc-Unterstellung von Grossprojekten privater Trägerschaften unter das Beschaffungsrecht und schickte diesen am 21. Mai 2014 in die externe Vernehmlassung:

Bisher	Neu
<p>§ 4. Dieses Gesetz gilt für Kanton, Gemeinden und andere Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben.</p> <p>² Versicherungsanstalten des Kantons und der Gemeinden unterstehen diesem Gesetz, soweit es mit ihrem Zweck und mit den Vorschriften über die Bewirtschaftung ihres Vermögens vereinbar ist.</p> <p>³ Soweit der Zweck der Beschaffung oder die Spezialgesetzgebung dafür Raum lassen, sorgen Kanton und Gemeinden dafür, dass das Gesetz über öffentliche Beschaffungen auch angewendet wird:</p> <p>a) durch Organisationen und Unternehmen, an denen Gemeinwesen mehrheitlich beteiligt sind;</p> <p>b) auf Objekte und Leistungen, welche die Gemeinwesen mit mehr als 50% der Gesamtkosten subventionieren.</p>	<p>b) auf Objekte und Leistungen, welche die Gemeinwesen mit mehr als 50% der Gesamtkosten subventionieren finanziell unterstützen.</p> <p>⁴ Der Kanton und die Gemeinden haben bei der Beschaffung von Bauleistungen im Einzelfall die Kompetenz, bei Grossbauprojekten mit privater Trägerschaft, die in einem erheblichen öffentlichen Interesse liegen, eine wesentliche finanzielle Beteiligung von der Anwendbarkeit Anwendung des Beschaffungsrechts abhängig zu machen.</p> <p>a) Bei Organisationen und Unternehmen, an denen Gemeinwesen nur über eine Minderheitsbeteiligung verfügen,</p> <p>b) Bei Bauprojekten, welche die Gemeinwesen mit weniger als 50 % der Gesamtkosten subventionieren finanziell unterstützen.</p>

Die Mehrheit der Rückmeldungen fiel kritisch bis ablehnend aus. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Arbeitnehmerschutz heute bereits im Rahmen von Gesamtarbeitsverträgen und den Vorschriften im Entsendegesetz des Bundes umfassend geregelt sei. Ausserdem wurde geltend gemacht, dass mit der vorgeschlagenen Neuregelung das Beschaffungsrecht auf Private ausgedehnt würde, was dem Sinn und Zweck dieser Gesetzgebung widerspreche. Schliesslich wurde bemängelt, dass die vorgeschlagene Bestimmung zu unbestimmt sei. Insbesondere wurde teilweise gefordert, prozentuale Untergrenzen für Minderheitsbeteiligungen und finanzielle Beteiligungen festzulegen.

Nur eine Minderheit der an der Vernehmlassung Teilnehmenden begrüsst den Revisionsvorschlag. Teilweise erfolgte auch hier der Hinweis, dass die Formulierung zu offen geraten sei und unbestimmte Begriffe wie „eine wesentliche finanzielle Beteiligung“ oder eine „wesentliche Minderheitsbeteiligung“ stärker konkretisiert werden müssten. Es wurde auch bemängelt, dass lediglich die Rede von „Bauprojekten“ sei und es richtigerweise um grosse Bauprojekte gehe, damit nicht bei jedem Kleinprojekt, an welches das Gemeinwesen einen finanziellen Beitrag leiste, das öffentliche Beschaffungsrecht zur Anwendung gelange.

3. Beurteilung durch den Regierungsrat

Der Regierungsrat lehnt die im Anzug Heidi Mück geforderte tiefere Untergrenze im Submissionsgesetz ab, da sich die geltende 50%-Quote bewährt hat und die staatlichen Vorschriften auf ein sinnvolles Mass beschränkt.

Als Beispiel kann die Erweiterung des Stadtcasinos herangezogen werden. Hierbei handelt es sich um eines der wenigen Grossbauprojekte, an dem sich die öffentliche Hand massgeblich finanziell beteiligt und bei dem diese Mitfinanzierung – wäre § 4 des Beschaffungsgesetzes bereits mit dem neuen Absatz 4 ergänzt worden – von der Anwendung des Beschaffungsrechts hätte abhängig gemacht werden können.

Festzustellen ist, dass weder im Kommissionsbericht noch in der grossrätlichen Debatte vom 18. November 2015 zum Ratschlag Erweiterung Stadt-Casino Basel das Beschaffungsgesetz thematisiert wurde. Somit scheint es dem Grossen Rat kein Bedürfnis zu sein, öffentliche Beiträge an private Bauvorhaben dem Submissionsrecht zu unterstellen.

Hinzuzufügen ist, dass in den nächsten paar Jahren voraussichtlich kein Grossprojekt einer privaten Bauherrschaft mit ähnlicher finanzieller Dimension ansteht, bei dem eine Mitfinanzierung der öffentlichen Hand zur Diskussion steht. Vergleichbare Grossprojekte der letzten Jahre waren lediglich das Messezentrum Basel 2012 und der Ausbau der GGG-Bibliothek Zentrum Schmiedenhof. Bei einem ähnlich gelagerten künftigen privaten Bauvorhaben würde es ein ausgedehnter Geltungsbereich des Beschaffungsgesetzes zudem zweifellos erschweren, Mäzene zu gewinnen.

4. Antrag

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir Ihnen, den Anzug Heidi Mück und Konsorten zur „Änderung des Beschaffungsgesetzes: Senkung des Anteils der öffentlichen Hand für die Unterstellung unter das Gesetz“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin